OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606906/2/DM

Datum:
Linz, 1. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 8.7.2024, GZ: VStV/924300917250/2024, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 2. insofern stattgegeben, als die Ersatzfreiheitsstrafe auf 8 Stunden herabgesetzt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Tatort in beiden Spruchpunkten wie folgt konkretisiert wird: „ B__, C-Strasse, vor dem Objekt D-Strasse“

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 22 Euro (hinsichtlich Spruchpunkt 1.) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8.7.2024, GZ: VStV/924300917250/2024, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) zur Last gelegt, er habe am 29.4.2024, 16:45 Uhr, in B__, D-Strasse, als Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs (LKW) Ford, KASTEN x, grau (genaue Bezeichnung) mit dem Kennzeichen aaa (A) nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten Fahrzeugs den Vorschriften des KFG entspreche. Das Fahrzeug sei zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort abgestellt gewesen, wobei festgestellt worden sei, dass am Fahrzeug das behördlich zugewiesene Kennzeichen nicht angebracht gewesen sei, da die beiden Kennzeichen gefehlt hätten. Er habe dadurch § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 36 lit. b KFG 1967 verletzt und es wurde über ihn eine Geldstrafe in der Höhe von 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 11 Stunden) verhängt (Spruchpunkt 1.). Weiters wurde ihm vorgeworfen, er habe zur selben Tatzeit am selben Tatort als Zulassungsbesitzer des angeführten Fahrzeugs nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten Fahrzeugs den Vorschriften des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 iVm der angeführten Gesetzesstelle des KFG 1967 entspreche. Das Fahrzeug sei zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort abgestellt gewesen, wobei festgestellt worden sei, dass am Fahrzeug keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht gewesen sei, weil die Gültigkeit der Plakette x mit der Lochung 07/23 abgelaufen sei. Er habe dadurch gegen § 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 iVm § 36 lit. e KFG 1967 iVm § 57a Abs. 5 KFG 1967 verstoßen und es wurde über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) verhängt (Spruchpunkt 2.).

I.2. Mit Eingabe vom 11.7.2024 erhob der Bf Beschwerde und brachte vor, er habe sich nicht strafbar gemacht. Leider sei seine Zufahrt verstellt gewesen und er sei gezwungen gewesen, das Auto dort abzustellen, da er ein Wechselkennzeichen habe und das andere KFZ gebraucht habe. Jeder Verstand werde der Behörde bzw. dem Gericht sagen, dass er nichts Verwerfliches gemacht habe. Das mit dem Pickerl sei sofort gelöst worden, für den Fehler des Mechanikers könne er nichts, da werde der Falsche gestraft. Das Verfahren möge eingestellt werden. Er habe dafür Sorge getragen, dass sein KFZ eine gültige Plakette habe, das Pickerl sei nachweislich aktuell gewesen.

I.3. Mit Schreiben vom 12.7.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf hat am 29.4.2024, 16:45 Uhr, in B__, C-Strasse, vor dem Objekt D-Strasse, als Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs (LKW) Ford, KASTEN x, grau, mit dem Kennzeichen aaa (A) nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten Fahrzeugs den Vorschriften des KFG entspricht. Das Fahrzeug ist zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort abgestellt gewesen, wobei festgestellt wurde, dass am Fahrzeug das behördlich zugewiesene Kennzeichen nicht angebracht war, da die beiden Kennzeichen gefehlt haben.

Die am Fahrzeug des Bf angebrachte Begutachtungsplakette (Evidenz Nr. x) wies bei der Kontrolle zur Tatzeit die Lochung 07/23 auf.

Mangels Bekanntgabe der Einkommens- und Vermögensverhältnisse wird von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967) lauten wie folgt:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzes eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

(1) Der Zulassungsbesitzer

1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;

[...]

§ 36. Allgemeines

Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen […] auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn
[…]
b) sie das behördliche Kennzeichen (§ 48) führen,
[…]
e) bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, […], eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

§ 57a. Wiederkehrende Begutachtung

[…]
(3) Die wiederkehrende Begutachtung ist jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung, auch wenn diese im Ausland erfolgte, oder zum Jahrestag des von der Behörde festgelegten Zeitpunktes vorzunehmen:
1. bei Kraftfahrzeugen, […], jährlich,
[…]
(5) Entspricht das gemäß Abs. 1 vorgeführte Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und können mit ihm nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, und entspricht das Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg oder das historische Fahrzeug – soweit dies beurteilt werden konnte – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, so hat der Ermächtigte eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen; die Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde. Die Begutachtungsplakette ist so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann. […]
[…]

Wer gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]“

III.2.1. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses (Fehlen der Kennzeichen)

Beim Tatort (C-Strasse) handelt es sich um eine Straße mit öffentlichem Verkehr (siehe § 1 Abs. 1 StVO 1960). Gemäß § 36 lit. b KFG 1967 dürfen Kraftfahrzeuge auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn sie das behördliche Kennzeichen führen. Es steht unbestritten fest, dass das Fahrzeug des Bf im Tatzeitpunkt nicht den Vorschriften des KFG 1967 entsprochen hat, weil keine Kennzeichen angebracht waren. Dass es sich um ein Fahrzeug mit Wechselkennzeichen handeln soll, ist dabei nicht von Relevanz. Der objektive Tatbestand des § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 36 lit. b KFG 1967 ist daher erfüllt.

III.2.2. Die dem Bf zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Es ist daher auch die subjektive Tatseite erfüllt.

§ 36 KFG 1967 enthält rechtliche Voraussetzungen für die Verwendung von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr. Dies dient der Verkehrssicherheit, im hier konkreten Fall speziell dazu, dass der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeugs möglichst schnell festgestellt werden kann.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Unter Berücksichtigung des geschützten Rechtsgutes, der Intensität der Beeinträchtigung des Rechtsgutes, des Verschuldens, der Einkommens-, Familien- und Vermögenssituation, dem Fehlen von Milderungsgründen (keine bisherige Unbescholtenheit), dem Vorliegen eines Erschwerungsgrundes (einschlägige Verwaltungsvorstrafe aus dem Jahr 2019) und dem Erfordernis der Spezial- und Generalprävention ist an der von der belangten Behörde vorgenommenen Strafbemessung kein Ermessensmangel festzustellen und wird die verhängte Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) als angemessen beurteilt.

III.3.1. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses („Begutachtungsplakette“)

Es steht unbestritten fest, dass das Fahrzeug des Bf im Tatzeitpunkt nicht den Vorschriften des KFG entsprochen hat, weil am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war, weil diese mit der Lochung 07/23 abgelaufen war. Der objektive Tatbestand des § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 36 lit. e iVm § 57a Abs. 5 KFG ist daher erfüllt.

III.3.2. Die dem Bf zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Lenken des Fahrzeuges ohne gültige Begutachtungsplakette als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Zum Vorbringen des Bf, es liege ein Fehler des Mechanikers vor, das Problem mit dem Pickerl sei sofort gelöst worden und er habe dafür Sorge getragen, dass sein KFZ eine gültige Plakette habe bzw. sei das Pickerl nachweislich aktuell gewesen, ist auszuführen, dass er sich damit seiner subjektiven Verantwortung nicht entschlagen kann. Es wäre gerade an ihm als Zulassungsbesitzer gelegen gewesen zu kontrollieren, ob sein Auftrag, eine § 57a Begutachtung durchzuführen – sofern es sich dabei nicht ohnedies um eine Schutzbehauptung handelt - auch durchgeführt wurde.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Obwohl der Bf über ein nachweislich aktuelles Pickerl spricht, hat er die diesbezüglichen Nachweise jedoch nicht vorgelegt. Es ist daher auch die subjektive Tatseite erfüllt.

III.3.3. Die übertretene Norm bezweckt die Verkehrssicherheit. Diese stellt ein Rechtsgut von hoher Bedeutung dar. Gültige Begutachtungsplaketten geben Auskunft darüber, dass ein Fahrzeug betriebs- und verkehrssicher ist.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Unter Berücksichtigung des geschützten Rechtsgutes, der Intensität der Beeinträchtigung des Rechtsgutes, des Verschuldens, der Einkommens-, Familien- und Vermögenssituation, dem Fehlen von Milderungsgründen (keine bisherige Unbescholtenheit), dem Vorliegen eines Erschwerungsgrundes (einschlägige Verwaltungsvorstrafe aus dem Jahr 2019) und dem Erfordernis der Spezial- und Generalprävention ist an der von der belangten Behörde vorgenommenen Strafbemessung kein Ermessensmangel festzustellen und wird die verhängte Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) als angemessen beurteilt.

Im Ergebnis ist die Beschwerde somit als unbegründet abzuweisen.

III.4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs. 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist. Es sind dem Bf daher 22 Euro Verfahrenskostenbeitrag (für Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses) vorzuschreiben.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Da die Ersatzfreiheitsstrafe im Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses auf 8 Stunden korrigiert wurde, waren hinsichtlich Spruchpunkt 2. keine Kosten für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen waren. Die Entscheidung erfolgte innerhalb der Leitlinien des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter